

Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 16. August 2021

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 9 S. 120), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 237), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 2 S. 24), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 14 S. 252) beschlossen:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 1 Folgendes eingefügt:

„§ 1a Digitale Sitzungsformate, Abstimmungen und Wahlen“

2. Nach § 1 wird folgender § neu eingefügt:

„§ 1a Digitale Sitzungsformate, Abstimmungen und Wahlen

(1) Sitzungen des Studierendenparlaments sowie anderer Gremien der Studierendenschaft, für welche diese Geschäftsordnung gilt, finden in der Regel in physischer Anwesenheit (Präsenzsitzung) statt. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Sitzungen auch in elektronischem Format (zum Beispiel als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung stattfinden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes sowie das konkrete Sitzungsformat entscheidet der Vorsitz. Die Teilnahme in einem anderen als dem für die Sitzung festgelegten digitalen Format ist nicht möglich. Die Bestimmungen für Präsenzsitzungen gelten für Sitzungen in digitalem Format entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

(2) Sitzungen in digitalen Formaten sind mittels eines Systems durchzuführen, welches einen direkten Kommunikationsaustausch gewährleistet und die Verbindungen der Teilnehmenden (online/offline) erkennen lassen kann. Es muss den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz genügen.

(3) Mit der Einladung zur Sitzung werden das zu nutzende digitale Format einschließlich der Zugangsmodalitäten sowie der besondere Grund nach Absatz 1 bekanntgegeben. Der Vorsitz stellt im Rahmen der Prüfung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest, welche der Eingeladenen die Verbindung zur Sitzung hergestellt haben und damit als anwesend gelten. Der Vorsitz bestimmt, in welcher Form Wortmeldungen und Stimmabgaben zu erfolgen haben (Handzeichen, Zuruf, E-Mail über E-Mail-Adressen der Universität Bielefeld an den Vorsitz oder, soweit systembedingt möglich, durch Eingabe von Daten im benutzten System) und wie bei technischen Störungen vorgegangen wird.

(4) Beschlussfassungen über Gegenstände, über die geheim abzustimmen ist, erfolgen in elektronischer Form über ein durch den Vorsitz festzulegendes Abstimmungssystem. Das System muss, neben den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz, den ausschließlichen Zugang der Stimmberechtigten auf den Abstimmungsbereich, die Anonymität der Stimmabgaben und den Ausschluss des Zugriffs der Beteiligten auf das Abstimmungsergebnis gewährleisten. Der Vorsitz gibt die Zugangsmodalitäten zur elektronischen Abstimmung, einschließlich der Dauer des Abstimmungsverfahrens, bekannt und stellt sicher, dass alle Stimmberechtigten über einen Zugang zur Teilnahme an der geheimen Abstimmung verfügen und auf den Beschlussvorschlag einschließlich Begründung sowie die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zugreifen können. Der Vorsitz eröffnet das Abstimmungsverfahren und schließt die Abstimmung nach Ablauf der vorher bekanntgegebenen Frist. Nach Schließung der Abstimmung wird die Beteiligung, das Abstimmungsverhältnis und das Abstimmungsergebnis unverzüglich durch den Vorsitz festgestellt und, soweit eine Bekanntgabe nicht in der Sitzung erfolgen kann, innerhalb von drei Arbeitstagen den Mitgliedern und sonstigen Verfahrensbeteiligten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(5) Die Regelungen des Absatz 4 gelten, soweit die technische Umsetzung mit den für Wahlen in den §§ 24, 25 und 26 getroffenen Regelungen vereinbar ist, für Wahlen entsprechend.“

3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 1a gilt entsprechend.“

4. In § 3 Abs. 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Ort, Datum, Format und Zeit der Sitzung,“

5. In § 3 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Zeit, Ort, Format und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Vorsitz hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

6. In § 24 wird Absatz 6 gestrichen und Absatz 7 (alt) wird zu Absatz 6 (neu).

7. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Verbundene Einzelwahl

(1) Werden Wahlen in Form der verbundenen Einzelwahl durchgeführt, werden die Namen aller Kandidatinnen oder Kandidaten auf dem Wahlzettel aufgeführt. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments so viele Ja-Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind; je Kandidatin oder Kandidat kann maximal eine Ja-Stimme vergeben werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die absolute Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, sind aus diesem Personenkreis diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

(2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die keine Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Haben weniger Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben und auch nicht nach Absatz 2 ausgeschiedenen sind, eine Stichwahl statt. Tritt wieder der Fall des Satzes 1 ein, findet für die noch unbesetzten Ämter ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind. Sind nach einem ersten oder zweiten Wahlgang noch immer Sitze unbesetzt, und stehen nur noch so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu vergeben sind, findet die Wahl als getrennte Einzelwahl gem. § 26 statt. Sind nach dem dritten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, so soll eine Besetzung erst in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen.“

8. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Getrennte Einzelwahl

(1) Werden Wahlen in der Form der getrennten Einzelwahl durchgeführt, findet für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ein eigener Wahlgang statt, in dem mit „Ja“, „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden kann. Bei jeder Wahl hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Im ersten Wahlgang ausgeschieden sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 Satz 3, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. Juli 2021.

Bielefeld, den 16. August 2021

Für den Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga